

AwSV.

Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen verwalten...

Die sich **ständig ändernde Umweltgesetzgebung** macht einen **Überblick** über die tatsächlichen **Anforderungen an Betriebe** schwer. Gerade für **Anlagen, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird**, bestehen Unsicherheiten.

Die neue, bundesweit gültige **Anlagenverordnung AwSV** ist seit 2017 in Kraft. Alle Unternehmen, die mit wassergefährdenden Stoffen umgehen, sind davon betroffen.

Unser **Werkzeug AwSV** stellt ein technisches Hilfsmittel dar und hilft bei der systematischen

- **Bestandsaufnahme und Bewertung** der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- **Erkennung von Defiziten** gegenüber den neuen Vorgaben der AwSV
- **Verfolgung von Maßnahmen** zur Beseitigung von Schwachstellen
- Festlegung von **Verantwortlichkeiten und Pflichten**
- Erstellung der gesetzlich geforderten **Anlagendokumentation**
- Planung und Verfolgung der gesetzlich geforderten **Prüfungen**

Das **EXCEL-basierte Datenformat** erlaubt Auswertungen und Eingrenzungen über Filter. So können Sie schnell passende Unterlagen für Audits, Behörden-gespräche etc. erstellen.

Vertrauen ist gut - Compliance ist besser!

Das Werkzeug **AwSV** gehört zur *Familie* unserer modularen Compliance-Werkzeuge.

Einige Referenzen finden Sie unter www.TUConline.de/referenzen

AwSV.
Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen verwalten

TUC.
Technisches Umweltsystem & Consulting

Version 1.2
Kunde
Standort

HINWEISE
KURZANLEITUNG
LINKS
LEGENDE
ANGABEN ZUM STANDORT
BESTANDSAUFNAHME + BEWERTUNG
PFLICHTEN
MASSNAHMENVERFOLGUNG
PRÜFUNGSVERFOLGUNG

Bei Fragen oder Anregungen, kontaktieren Sie uns gerne:
Ingenieurbüro TUC
Telefon 02464 - 90000
Telefax 02464 - 90001
Mail info@tuconline.de

Allgemeine Hinweise:
Das Werkzeug AwSV stellt ein technisches Hilfsmittel dar und hilft bei der systematischen

- Bestandsaufnahme und Bewertung der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Festlegung von Verantwortlichkeiten und Pflichten
- Erstellung der gesetzlich geforderten Anlagendokumentation
- Verfolgung von Maßnahmen zur Beseitigung von Schwachstellen
- Planung und Verfolgung der gesetzlich geforderten Prüfungen

Allgemeine Angaben										
Halle	LAG Nr.	Aufstellungsort / Gebäudeteil	Anlagenteil / Bezeichnung	Baujahr	Anlagenabgrenzung	Verantwortlich	Art der Anlage	Stoffbeschreibung	WVK Einsatzort Materielle WVK Anlage	Volumen in Liter

Anforderungen gemäß AwSV vom 18.04.2017												
§ 17 Grundsatzanforderungen	§ 18 Rückhaltung wassergefährdende Stoffe	§ 20 Rückhaltung bei Brandereignissen	§ 25 bis § 30 Besondere Anforderungen	§ 39 Gefährdungsstufe	§ 40 Anzeigepflicht	§ 63 WHG § 41 AwSV EF	§ 43 Anlagendokumentation	§ 44 Betriebsanweisung, Merkblatt	§ 45 Fachberatungspflicht	§ 46 Prüfung vor Inbetriebnahme	§ 46 Prüfung wiederkehrend	§ 46 Prüfung nach Stilllegung

Vorhandenes Schutzkonzept	Defizite gegenüber Anforderungen aus der AwSV	Erstnahme erfolgt / letzte Prüfung	Nächster Prüfetermin	Mangel aus Prüfung?	Bemerkungen / Maßnahmen	Genehmigungen / Protokoll Behörde
---------------------------	---	------------------------------------	----------------------	---------------------	-------------------------	-----------------------------------

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Maßnahmenkatalog zur Behebung von Schwachstellen	Planungsarbeiten für Sicherheitskonzepte erforderlich Planungsarbeiten für bauliche Einrichtungen erforderlich	Anlage 2
---	---	----------

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Liste prüfpflichtiger Anlagen						Anlage 3
Aufstellungsort Gebäudeteil	Anlagenteil Bezeichnung	Art der Anlage	Prüfpflicht einmalig wiederkehrend	Datum nächste Prüfung	Bemerkungen	

Hinweis:

Das Werkzeug stellt ein technisches Hilfsmittel dar. Es kann bei der systematischen Bestandsaufnahme und Bewertung der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen + bei der Erstellung der gesetzlich geforderten Anlagendokumentation in Ihrem Unternehmen unterstützen. Das Werkzeug stellt keine Unternehmensberatung dar + ersetzt nicht die unternehmensbezogene Prüfung auf Relevanz der einzuhaltenden Vorschriften + der daraus abzuleitenden Unternehmenspflichten, für die alleine das Unternehmen verantwortlich ist. Für die unternehmensorganisatorische Umsetzung der Pflichten im Unternehmen, in Betrieben oder Betriebsteilen trägt alleine der Auftraggeber die Verantwortung. Für die Betrachtung des jeweiligen Einzelfalls bei der Ermittlung der baulichen Aspekte, der Anlagenabgrenzungen, der stofflichen Aspekte wie Medienbeständigkeiten + Wassergefährdungsklassen + der Einhaltung diesbezüglicher Pflichten (z.B. Anzeige- / Meldeverpflichtungen bei öffentlichen Stellen) liegt es in der Verantwortung des Unternehmers / Kunden / Betreibers von Anlagen, rechtzeitig eine Klärung mit den betreffenden Ämtern / Stellen, möglichst unter Beteiligung eines Fachjuristen oder AwSV-Sachverständigen herbeizuführen. Dies gilt auch für die Einhaltung von Terminen, Anträge an öffentliche Stellen, entsprechende Fristen etc. Aufgelistete Pflichten + Rechtsgrundlagen besitzen keinen Anspruch auf Vollständigkeit. TUC kann keine Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen übernehmen. Haftungsansprüche gegen das Ingenieurbüro TUC, welche sich auf Schäden materieller oder immaterieller Art beziehen, die durch die Nutzung der dargebotenen Informationen entstehen, sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern seitens TUC kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.

TUC.
Compliance